Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

und

die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., vertreten durch ihren Vorstand sowie ihre Landesvertretung Hamburg,

(im Folgenden: Alevitische Gemeinde),

schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger alevitischen Glaubens nach einer mehr als 50-jährigen Migrationsgeschichte zu einem festen Bestandteil der deutschen und der Hamburger Gesellschaft geworden sind,
- in Würdigung der aktiven Beteiligung der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitglieder am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt,
- in dem Wunsch, das alevitische Leben in Hamburg anzuerkennen und zu unterstützen,
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1 Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet die Freiheit des alevitischen Glaubens nach Verfassung und Gesetz. Sie stimmt mit der Alevitischen Gemeinde darin überein, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen sowie gegenüber abweichenden Anschauungen und Handhabungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die Alevitische Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

Artikel 2 Gemeinsame Wertegrundlagen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung und physischer oder psychischer Gewalt.

Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde weist darauf hin, dass Frauen und Männer nach alevitischer Lehre auch im Gemeindeleben gleichberechtigt sind. Sie fördert die Teilnahme von Frauen an ihrem Gemeindeleben.

Artikel 3 Alevitische Feiertage

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg achtet die alevitischen Feiertage, namentlich den AsureTag, das Opferfest, die Hizir-Tage, Nevruz, Hidirellez, den Gedenktag Sivas, die Andacht Haci Bektas Veli und den Gedenktag für den Heiligen Hüseyin.

(2) Der Asure-Tag (beweglich), Hizir-Lokmasi (16. Februar) und Nevruz (21. März) gelten als kirchliche Feiertage im Sinne des § 3 des Feiertagsgesetzes.

Artikel 4 Bildungswesen

Die Alevitische Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Unbeschadet dessen bekennt sie sich zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht.

Protokollerklärung zu Artikel 4 Satz 2

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht das Eintreten für die uneingeschränkte Teilnahme von Mädchen und Jungen am Unterricht einschließt.

Artikel 5 Religionsunterricht

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig in der Anerkennung der Bedeutung, des Wertes und der Chancen des an den staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen. Sie streben deshalb im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Weiterentwicklung an, deren Ziel es ist, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen, die sowohl alle Religionsgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt, als auch einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht, um so die bestehende dialogische Form des Religionsunterrichtes zu erhalten. Das Nähere wird gesondert geregelt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 anerkennt die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht der Alevitischen Gemeinde, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen alevitischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können.
- (3) Das Recht der Alevitischen Gemeinde, in ihren Institutionen religiöse Unterweisungen durchzuführen, bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. Dies soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern solcher Religionsgemeinschaften besteht, die beabsichtigen, die Inhalte eines Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen in Hamburg zu verantworten. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor. Die Beteiligten beachten die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Funktionen.

Zu Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde erwartet von der Weiterentwicklung des Religionsunterrichts eine systematische Berücksichtigung alevitischer Glaubensinhalte sowie deren Vermittlung durch alevitische Religionslehrer, um dem Bedürfnis alevitischer Kinder und Eltern nach einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gerecht zu werden. Sie behält sich vor, von ihrem Recht aus Artikel 5 Absatz 2 Gebrauch zu machen, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt oder andere Religionsgemeinschaften den Weg eines eigenen Religionsunterrichts beschreiten sollten.

Artikel 6 Hochschulwesen

Um einen Religionsunterricht in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen mit alevitischer Beteiligung nach Artikel 5 zu ermöglichen, ist eine dauerhafte Vertretung alevitischer Lehre an der Universität Hamburg erforderlich. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Freie und Hansestadt Hamburg diesen Bedarf in die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität Hamburg im Jahr 2013 einbringen wird.

Artikel 7 Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Alevitischen Gemeinde das Recht zur religiösen Betreuung. Sie ist auch zu religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den alevitischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und

Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen geregelt werden.

Protokollerklärung zu Artikel 7

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Zugangs der Alevitischen Gemeinde zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Gemeinde vorab benennt. Es sollen nicht mehr als zwei Personen benannt werden.

Artikel 8 Rundfunkwesen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Alevitischen Gemeinde angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündungen und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.
- (2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die Alevitische Gemeinde in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten ist.

Artikel 9

Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Gebetsstätten, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Versammlungsräume sowie sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen zur Förderung eines gedeihlichen Miteinanders der alevitischen und der nicht-alevitischen Bevölkerung notwendigenfalls von akzeptanzfördernden Maßnahmen begleitet werden sollen. Deshalb
- werden die Vertragsparteien Bedacht darauf nehmen, dass sich Gemeindeeinrichtungen unbeschadet des Rechts der Alevitischen Gemeinde, sie ihren Bedürfnissen und der religiösen Tradition entsprechend auszustatten, in ihre jeweilige Umgebung einfügen,
- wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betreibens alevitischer Gemeindeeinrichtungen einsetzen,
- 3. wird die Alevitische Gemeinde bei Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen die Ziele von Transparenz und Öffnung verfolgen; insbesondere wird sie die örtlichen Entscheidungsträger und Gremien sowie die Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen informieren, die grundsätzliche Zugänglichkeit der gemeindlichen Einrichtungen für die Öffentlichkeit gewährleisten sowie die Öffentlichkeit über wesentliche Veranstaltungen und Aktivitäten ihrer Einrichtungen informieren.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Bedarf der Alevitischen Gemeinde an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedlung neuer Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigen.

Artikel 10 Bestattungswesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den alevitischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür

dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(2) Die Alevitische Gemeinde hat auf staatlichen Friedhöfen das Recht zur Ausübung alevitischer religiöser Bestattungsgebräuche. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 11 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Alevitischen Gemeinde Deutschland, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Sie erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Alevitischen Gemeinde Deutschland sowie ihrer Mitgliedsgemeinden nach Satz 1. Auf selbständige Einrichtungen bezieht sie sich, soweit die Vertragsparteien darüber Einigung erzielen.

Protokollerklärung zu Artikel 11:

Mitgliedsgemeinden im Sinne des Satzes 1 sind gegenwärtig die Alevitische Gemeinde in Hamburg e.V. und der Anatolisch-Alevitische Kulturbund e.V. Selbständige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 bestehen zurzeit nicht.

Artikel 12 Zusammenwirken

- (1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Alevitische Gemeinde benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der der Freien und Hansestadt Hamburg als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Artikel 13 Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis dieser Vereinbarung bei ihren Organen und Mitgliedern und in der Öffentlichkeit hinwirken.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen ihrer Organe und Mitglieder, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, zur Verfügung. Auf begründetes Verlangen der Vertragsparteien stehen sie auch für öffentliche Erklärungen zur Verfügung.

Artikel 15 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Protokollerklärung zu Artikel 15 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde strebt im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.